

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Detlef Jansen 563 4373 563 8032 detlef.jansen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.03.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2782/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>29.03.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Haushaltssatzung 2004/ 2005</b>		

### Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

#### § 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält,

Haushaltsjahr

wird im **Verwaltungshaushalt**

2004

2005

in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf

949.988.920 EUR	951.385.510 EUR
1.326.008.900 EUR	1.471.102.080 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf  
festgesetzt.

127.716.390 EUR	117.028.310 EUR
127.716.390 EUR	117.028.310 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird festgesetzt

a) für rentierliche Zwecke im Unterabschnitt 7000 „Stadtentwässerung“ auf	3.615.000 EUR	3.615.000 EUR
b) für an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiter zu leitende Darlehen auf	7.412.700 EUR	6.670.000 EUR
d) für die übrigen Bereiche auf	14.503.300 EUR	17.180.590 EUR
insgesamt auf	25.531.000 EUR	27.465.590 EUR

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

5.070.000 EUR

3.577.000 EUR

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

1.000.000.000 EUR

1.000.000.000 EUR

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 v. H.	240 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.	490 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.	440 v. H.

### § 6

- 1 - Soweit im Stellenplan der Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht wieder besetzt werden.
- 2 - Soweit im Stellenplan der Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln. Bei den mit einem „k.u.“ -Vermerk gemäß § 9 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem) versehenen Stellen ist jede dritte im Sinne des § 9 Abs. 4 StOV-Gem freiwerdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in die nächstniedrigere Besoldungsgruppe umzuwandeln
- 3 - Das gleiche gilt für Vergütungs- und Lohngruppen.